



## Inklusion

# Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – Wie ist der Stand der Umsetzung?

Das 2006 bei der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, auch Behindertenrechtskonvention (BRK) genannt, ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten und hat damit Gesetzesrang.

In dem Übereinkommen findet sich neben grundlegenden Teilen der allgemeinen Menschenrechte wie z.B. dem Recht auf Leben auch die in Art. 24 der Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Verpflichtung, für die Menschen mit Behinderung nicht nur ein integratives, sondern ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Inklusives Bildungssystem bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen und ihnen die Teilnahme am obligatorischen Grundschulunterricht und dem Besuch weiterführender Schulen garantiert werden muss.

Was ist aus der Forderung nach Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Behindertenrechtskonvention mehr als 3 Jahre nach ihrem rechtlichen Inkrafttreten in der Realität geworden?

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne umfangreiche statistische Erhebungen ist ein Blick in die örtliche Presse (Ludwigsburger Kreiszeitung = LKZ) im Landkreis Ludwigsburg und das Internet interessant.

Aus der Homepage der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist zu entnehmen, dass es bereits einen Masterstudiengang Sonderpädagogik mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern gibt, in dem Theorien und Konzepte in Sonder- und Inklusionspädagogik vermittelt und erarbeitet werden. Die Ausbildung von Lehrkräften ist notwendige Voraussetzung, um dem Einwand zu begegnen, Lehrerinnen und Lehrer seien auf das Unterrichten von Menschen mit Behinderung im allgemeinen Bildungssystem und sich aus den unterschiedlichen Fähigkeiten ergebenden möglichen Problemen nicht vorbereitet.

In der örtlichen Presse ist zunächst bemerkenswert, dass z.B. in der LKZ über Inklusion immer wieder und regelmäßig berichtet wird. Das Thema wird also wahrgenommen und ist in der Öffentlichkeit präsenter geworden.

**Weiter auf Seite 2**



Gemäß der LKZ vom 20.10.12 gibt es in Baden-Württemberg rund 73000 Schüler mit Förderbedarf, davon gehen 28% mit sonderpädagogischer Unterstützung auf Regelschulen, der Rest besucht Sonderschulen. Nach dem grün-roten Koalitionsvertrag sollen Regelschulen die nötige Ausstattung mit Personal und Sachmitteln für eine Einbeziehung behinderter Schüler bekommen. Für die angestrebte Änderung des Schulgesetzes im Schuljahr 2013/14 müssen nach Angaben des Ministeriums Fragen wie Noten und Zeugnisvergabe geklärt werden. Die bisherige Sonderschulpflicht soll entfallen. Der Gesetzesentwurf soll noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht werden. In B.-W. gibt es derzeit fünf Modellregionen, in denen Schulversuche zur Inklusion laufen. Gemeinschaftsschulen sind regulär auf Inklusion ausgerichtet. Nach Angaben des Kultusministeriums wurden im Haushalt rund 100 Sonderpädagogen eingestellt.

Der Behindertenbeauftragte der Landesregierung (LKZ 20.09.12) befürchtet, dass die Inklusion an den Schulen im Südwesten dem Sparkurs der grün-roten Regierung zum Opfer fällt, zumindest aber verschoben wird. Es gibt noch keine Verständigung zwischen den Schulträgern und dem Land über die Verteilung der Kosten etwa bei der Finanzierung von Assistenzkräften oder von notwendigen baulichen Veränderungen.

Die Eltern von Kindern mit Behinderung hängen mit ihrem Anspruch und auf inklusive Ausbildung ihrer Kinder dessen gerichtlicher Durchsetzung in der Luft, weil die Gerichte einen Anspruch auf inklusive Bildung, der nur auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention geltend gemacht wird, verneinen. Deshalb ist die Umsetzung der Vorgaben der UN-Konvention für das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung und die rechtliche Fixierung eines Anspruchs der Eltern für ihre Kinder bei der angestrebten Änderung des Schulgesetzes unbedingt notwendig.

Die Einführung eines inklusiven Bildungssystems bedeutet nicht die Abschaffung aller Sonderschulen für behinderte Kinder (LKZ 25.06.12). Bisher ist das Schulsystem in B.-W. nicht nur dreigliedrig aufgebaut in Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien. Es gibt zusätzlich für Kinder mit Behinderungen 9 verschiedene Sonderschultypen, eine davon ist die Sprachheilschule. Inklusion und der weitere Bestand beispielsweise der Sprachheilschulen sind kein Widerspruch. Sprachheilschulen sind von jeher Durchgangsschulen, um Kinder so zu stärken, dass sie möglichst bald an eine Regelschule in die inklusive Ausbildung wechseln können.

Es darf allerdings auch nicht unterschätzt werden, dass die Ausbildung von über 50000 Kindern mit Behinderung in Sonderschulen allein in Baden-Württemberg auch mit wirtschaftlichen Interessen zu tun hat. Die Furcht der Sonderschulen um Ihre Existenz darf aber nicht zu einer Behinderung der Einführung eines inklusiven Schulsystems und der Umsetzung der Grundsätze der BRK führen.

Für die Einführung eines inklusiven Schulsystems ist Voraussetzung, dass alle Regelschulen barrierefrei sind. (LKZ 30.08.12) Die Realschule in Sachsenheim ist jetzt barrierefrei, im Zuge der Sanierung der Schule wurde ein Fahrstuhl eingebaut, dies wurde ebenso bereits von 2 Ludwigsburger



Schulen berichtet. Das Thema Barrierefreiheit wird offensichtlich Schritt für Schritt umgesetzt.

Als Zwischenergebnis kann deshalb ohne Anspruch auf Vollständigkeit festgehalten werden:

- Die Landesregierung Baden-Württemberg will für das Schuljahr 2013/14 ein inklusives Bildungssystem auf den Weg bringen.
- Es gibt bereits Ausbildungsangebote für Lehrkräfte für ein inklusives Bildungssystem.
- Die Inklusion an den Schulen in Baden-Württemberg könnte dem Sparkurs der Landesregierung zum Opfer fallen oder zumindest verzögert werden.
- Die Umsetzung der Forderungen der BRK, insbesondere des Rechtsanspruchs auf inklusive Schulausbildung, in die Schulgesetze bereits für das Schuljahr 2013/14 ist dringendste Voraussetzung für Inklusion. Ohne eine Fixierung des Wahlrechts der Eltern in den Landesschulgesetzen geht der Anspruch auf inklusive Schulausbildung ins Leere.
- Ein Inklusives Schulsystem bedeutet nicht die Abschaffung aller Sonderschulen. Rein wirtschaftliche Interessen der Sonderschulträger dürfen jedoch kein Argument gegen die Inklusion sein.
- Die Barrierefreiheit ist an allen Regelschulen voranzutreiben und zu gewährleisten.

Die Einführung eines inklusiven Schulsystems bedarf der kritischen Begleitung der Öffentlichkeit, auch der Gewerkschaften, damit Sparkurse und wirtschaftlich widerstrebende Interessen nicht die Ausbildung von Kindern mit Behinderung im Regelschulsystem verzögern oder gefährden.

Trotz aller erkennbaren positiven Ansätze sind wir von dem in der BRK in Gesetzeskraft geforderten Anspruch auf eine Ausbildung für Kinder mit Behinderung in Regelschulen noch weit entfernt.

# Mittendrin bei Porsche



Am 28. Juni 2012 trifft sich der Arbeitskreis der Schwerbehindertenvertretungen der IG Metall Stuttgart vor dem Porsche Museum am Porscheplatz in Stuttgart-Zuffenhausen. Nach dem Gruppenbild machen wir uns auf den Weg und überqueren den Porscheplatz. An der Hauptpforte erstmal Handy aus und keine Fotos, dann geht's in den dritten Stock zur Werkskantine. Nach dem Mittagessen führt uns Manfred Buck, Vertrauensmann der Schwerbehinderten der Porsche AG, in das Betriebsräte-Sitzungszimmer. Dort treffen wir einen Bereichsbetriebsrat, der uns den Ablauf erklärt und uns eine Kurzunterweisung gibt, wie wir uns verhalten und worauf wir achten sollen um den Betriebsfluss nicht zu stören.

Porsche hat derzeit 17.000 Mitarbeiter weltweit, davon arbeiten 6.500 in Zuffenhausen. Allein in Zuffenhausen arbeiten etwa 450 schwerbehinderte und ihnen gleichgestellten Menschen. Porsche stellt ab nächstes Jahr 150 neue Auszubildende ein, die unbefristet in die Porsche AG übernommen werden.

Wir starten die Werksbesichtigung an der Stelle, an der die Rohkarosse fertig lackiert vom Rohbau, über eine Brücke mittels Band über die B 10 in das Montagewerk kommt. Dies ist übrigens einzigartig in Deutschland. Über einen Aufzug gelangt die Karosse in die Fahrzeugmontage.

Durch das Werk gehen wir einen etwas breiteren Weg dem Band entlang, auf dem auch führerlose Fahrzeuge, bestückt mit Anbauteile, die einzelnen Montagestationen just in time

versorgen. Die Porsche-Beschäftigten nennen sie Bertas. Rechts kommen wir nun zur Türmontage, dort arbeiten ca. 15 behinderte Porsche-Beschäftigte in der Vormontage. Interessant ist, dass Porsche versucht seine behinderten Mitarbeiter adäquat zu beschäftigen,

Alle Mitarbeiter haben durch rotierende Arbeitsplätze Abwechslung, je nach Bedürfnis stündlich, halbtätig, täglich oder wöchentlich. Porsche geht auf die Bedürfnisse seiner Mitarbeiter ein und versucht, wenn möglich, Betroffene in ihren herkömmlichen Bereiche weiter zu beschäftigen. Durch ein ausgeklügeltes Befestigungssystem können die Fahrzeuge in den Montagestationen horizontal am Band gedreht werden, so entfällt in den meisten Fällen das Arbeiten über Kopf.

Wir kommen jetzt in den Bereich, in der die so genannte Hochzeit stattfindet. Hier wird die Karosse auf das komplett zusammengebaute Fahrwerk inklusiv Achsen, Motor und Getriebe gesetzt. Ein Porsche entsteht und wir sind zum Anfassen nahe.

Produziert wird im Stammwerk Zuffenhausen der Boxster und der 911. Ab nächstes Jahr wird der 918 Spyder mit Plug-in Hybridmotor in Zuffenhausen produziert – das sichert die Arbeitsplätze am Standort – auch für unsere schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.



# Blau oder Orange – Wo dürfen Menschen mit Behinderung parken?

Wer einen Behindertenparkplatz benutzen will, muss in Deutschland eine Sondergenehmigung beantragen und erhält dann den in der Europäischen Union einheitlichen blauen Parkausweis.

Grundsätzlich reicht es nicht aus, wenn ein grün-oranger Schwerbehindertenausweis im Fahrzeug ausliegt – es muss der genannte blaue Sonderparkausweis sein.

Durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen aG oder BI muss eingetragen sein) wird bei der zuständigen Behörde ein spezieller Parkausweis ausgestellt, der berechtigt, auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu parken. Wer für die Erteilung des Parkausweises zuständig ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (meist Straßenverkehrsstelle oder Ordnungsamt)

Seit dem 1. Januar 2001 gibt es EU-einheitliche Parkausweise mit Lichtbild. Die bisherigen Parkausweise ohne



Quelle: pandamedia/extranet IG Metall

Lichtbild waren noch bis zum 31. Dezember 2010 gültig. Für Auslandsreisen innerhalb der Europäischen Union empfiehlt es sich, den bisherigen Parkausweis in den Europäischen Parkausweis umzutauschen.

Viele behinderte Menschen sind auf die Nutzung von Behindertenparkplätzen angewiesen. Rollstuhlfahrer benötigen zum Ein- und Aussteigen eine Türbreite Abstand zur Wand, zum Bordstein oder zum nächsten Auto, deshalb sind Behindertenparkplätze in der Regel breiter als reguläre Abstellplätze.

Inhaber des blauen Parkausweises dürfen

- auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken (gekennzeichnet mit dem Rollstuhlsymbol),
- im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden parken,
- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen!) kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.

Kraftfahrzeuge mit dem blauen Parkausweis dürfen, sofern nicht andere zeitliche Begrenzungen genannt sind, an den vorgenannten Stellen höchstens 24 Stunden geparkt werden.

Die Benutzung des Parkplatzes ist nicht auf Selbstfahrer beschränkt, auch ein Beifahrer mit gültigem Parkausweis ist zur Benutzung des Parkplatzes berechtigt. Es genügt aber nicht, dass das Fahrzeug im Interesse eines Schwerbehin-



deten (Besorgungsfahrt in Abwesenheit des Behinderten) eingesetzt ist: Es muss eine Fahrt sein, die der Beförderung des Behinderten dient.

Die Benutzung des Schwerbehinderten-Parkausweises, ohne dass dies der Beförderung der Person dient, für die dieser Ausweis ausgestellt wurde, stellt einen Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB = Strafgesetzbuch mit dem Strafraum einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe!) dar.

Das nicht berechtigte Parken auf Behindertenparkplätzen kann eine Geldbuße, Verwaltungsgebühren und das Abschleppen des Fahrzeugs nach sich ziehen. Wenn ein Behindertenparkplatz von Nichtberechtigten missbraucht wird, kann der Abschleppvorgang schnell und unkompliziert durch einen Anruf bei der Polizei oder auch beim örtlichen Ordnungsamt eingeleitet werden. Die Verwendung des Polizeinotrufs sollte dagegen vermieden werden, da sie rechtlich umstritten ist: Vereinzelt wird dies von Polizeibehörden als Missbrauch des Notrufes (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 StGB) verfolgt.

Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es auch noch den nur in Deutschland gültigen orangenen Parkausweis. Einen Anspruch auf den orangenen Parkausweis und somit auf die Parkerleichterungen haben:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken.
- ebensolche schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B mit einem GdB von wenigstens 70 für die genannten Funktionsstörungen und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von mindestens 70 vorliegt.

Inhaber des orangenen Parkausweises haben dieselben Parkerleichterungen wie die Inhaber des blauen Parkausweises mit Ausnahme der Parkerlaubnis auf den mit dem Rollstuhlsymbol ausgewiesenen Behindertenparkplätzen.

Neben den beiden Parkausweisen in blau und orange haben die einzelnen Bundesländer, zum Beispiel Bayern, häufig noch individuelle Park-Regelungen, die bei den jeweilig zuständigen Straßenverkehrsbehörden erfragt werden können.





Über die Attraktivität von Schwerbehindertenparkplätzen

## „Woher wollen Sie denn wissen, dass ich nicht behindert bin?“

Leider erleben Menschen mit Behinderung immer wieder, dass Schwerbehindertenparkplätze unbefugt benutzt werden.

Die „Rechtfertigungen“ hierfür sind vielfältig, oft frech und rücksichtslos, manchmal aber auch überraschend irrwitzig bis einfältig, weshalb man sich fragt, ob sie wirklich ernst gemeint oder eher aus der Verlegenheit des „Ertappt-worden-seins“ zu erklären sind.

Die häufigsten und phantasielosesten Ausreden sind sicher: Ich hatte es eilig! oder: Ich habe nur schnell etwas erledigt/eingekauft! oder ergänzend: Es hat nur drei Minuten gedauert (was natürlich fast nie stimmt)!

Sehr beliebt sind Schwerbehindertenparkplätze auch bei Fahrerinnen und Fahrern, die im Auto sitzen bleiben, weil die Frau/der Mann nur schnell etwas zu erledigen hat. Es wird dann mit dem Brustton der Überzeugung auf Befragen gesagt, dass man natürlich sofort den Schwerbehindertenparkplatz räumt, wenn ein/e Schwerbehinderte/r kommt! Leider wird bei dieser Argumentation übersehen, dass für vorbeifahrende schwerbehinderte Parkplatzsuchende dieser Platz erkennbar besetzt und deshalb nicht verfügbar ist. Außerdem ist es behinderungsbedingt zum Beispiel für Rollstuhlfahrer nicht möglich, anzuhalten, auszusteigen und mit der im Fahrzeug sitzenden Person zu klären, ob der Platz bei Bedarf geräumt wird oder nicht.

Besonders dreist sind aber solche Verkehrsteilnehmer, die auf Befragen patzig zurückfragen: Woher wollen Sie denn wissen, dass ich nicht behindert bin?! Ich habe diese Diskussion schon einmal mit einer Person geführt, während auf dem Rücksitz des Nobelautos zwei Kinder saßen, die dem Gespräch aufmerksam folgten. So durften die Kleinen schon im Kindesalter von Ihren Eltern ein beispielhaftes Vorbild für sozialkompetentes Verhalten erleben. Man muss nicht viel Phantasie haben, wie sich der Nachwuchs vielleicht einmal gegenüber Menschen

mit einem Handicap verhält, wenn er selbst einen Führerschein hat.

Sehr beliebt ist es auch, sich den Schwerbehinderten-Parkausweis von Opa oder Oma auszuleihen und ohne sie Shoppen zu gehen (andere Variante: die Parkausweise werden von Generation zu Generation vererbt, der oder die Betroffene leben schon lange nicht mehr). Hier handelt es sich nicht nur um einen Verstoß gegen die StVO, sondern um einen strafbaren Missbrauch von Ausweispapieren nach dem Strafgesetzbuch! Parkausweise werden deshalb jetzt nur noch befristet ausgestellt, um diesen verbreiteten Missbrauch zu verhindern

Sprachlos kann man sein, wenn man einen jungen Menschen, der mit seinem Auto auf einem Schwerbehindertenparkplatz steht und auf seine Freundin wartet, die gleich Feierabend hat, hört, dass die Vorschriften für Schwerbehindertenparkplätze ja nur bis 18 Uhr gelten (andere Variante: nicht an Sonn- und Feiertagen). Es ist für jeden betroffenen Schwerbehinderten ein verlockender Gedanke, nach 18 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht mehr behindert zu sein!

Nicht selten stellen sich leider auch Schwerbehinderte mit dem normalen Schwerbehindertenausweis auf einen Schwerbehindertenparkplatz, obwohl dies nicht erlaubt ist. Das ist traurig, denn eigentlich sollte man meinen, dass Schwerbehinderte untereinander am ehesten und aus eigener Erfahrung rücksichtsvoll sind.

Parkplätze für Menschen mit Behinderung werden vom Staat als Ausdruck einer sozialen Einstellung gegenüber Menschen mit einem schweren Handicap eingerichtet, um diesem Personenkreis die Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen und zu erleichtern. Wer einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt benutzt, schließt Menschen mit Behinderung von dieser Teilnahme aus – und verhält sich asozial.

# Pflegezeit oder Familienpflegezeit – Chance oder Risiko?

Der Beginn von Pflegebedürftigkeit ist nicht vorhersehbar und kann von jetzt auf gleich auf einen zukommen. Die Betreuung zu Hause kann sich über Jahre hinziehen.

## Wie soll man seinen Job weiter ausüben?

Freistellung ist möglich. Das Pflegezeitgesetz regelt zwei Arten der Arbeitsbefreiung. Zum einen die Kurzzeitpflege bis zu zehn Tagen, zum anderen die längerfristige Freistellung bis zu sechs Monaten. Beide Formen sind dem Gesetz nach unbezahlt. Es gibt jedoch eine Reihe von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen mit besseren Regelungen.

Der Wäschedienstleister CWS Boco etwa bezahlt bis zu drei Tage im Jahr, die Mitarbeiter für die Pflege brauchen. Bosch-Mitarbeiter im Großraum Stuttgart mit einem Langzeitkonto können dieses auch für Pflegezwecke belasten und bezahlt freinehmen. Bosch gewährt zudem Pflegezeit für jeden Pflegefall bis zu drei Jahre. Beschäftigte haben vom Zeitpunkt der Ankündigung bis zur Beendigung der Pflegezeit Sonderkündigungsschutz.

## Was Sie zum Pflegezeitgesetz wissen müssen

Beschäftigte, die sich um kranke Angehörige kümmern, haben folgende Rechte:

- Kurzzeitpflege: Im Akutfall dürfen Beschäftigte kurzzeitig bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben. Das gilt auch für Kleinbetriebe.
- Eine längere Pflegezeit von bis zu sechs Monaten muss zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Anspruch auf teilweise oder vollständige Freistellung für Pflege gibt es nur in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern.

Ab 1. Januar 2012 kommt zusätzlich die **Familienpflegezeit**, die für Angehörige von Pflegebedürftigen zwar neue Wahlmöglichkeiten, aber keine neuen Sozialleistungen bringt. Pflegenden Angehörigen können demnach über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Sie erhalten in dieser Zeit eine Lohnaufstockung, aber nur als Vorschuss. Nach der Pflegephase müssen sie bei abgesenktem Gehalt wieder voll arbeiten, bis der Vorschuss ausgeglichen ist.

## Was Sie zum Familienpflegezeitgesetz wissen müssen:

- Die Familienpflegezeit gilt in allen Dienststellen und Betrieben, unabhängig von deren Größe. Auch Kleinbetriebe mit weniger als 15 Arbeitnehmern fallen unter das Familienpflegezeitgesetz.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine schriftliche Vereinbarung über die Familienpflegezeit.
- Arbeitnehmer oder Arbeitgeber schließen eine Versicherung gegen das Risiko ab, dass der Arbeitnehmer in der Nachpflegephase keine entsprechende Arbeitsleistung erbringt (Familienpflegezeitversicherung).
- Der Arbeitgeber beantragt auf dieser Basis ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA).



Quelle: pandamedia/extranet IG Metall

- Das BAFZA prüft die Erfüllung der Förderbedingungen und gewährt ein zinsloses Darlehen während der Familienpflegezeit.
- Arbeitnehmer, die einen Angehörigen pflegen, reduzieren ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von max. zwei Jahren und erhalten die Hälfte des dadurch entgehenden Gehaltes vom Arbeitgeber ausgestockt (Beispiel: Reduzierung der Arbeitszeit von 100 % auf 50 %, dann erhalten die Arbeitnehmer für max. 24 Monate  $50\% + 25\% = 75\%$  des Bruttoehaltes).
- Nach der Familienpflegezeit (Nachpflegephase) arbeiten die Arbeitnehmer wieder voll, erhalten aber für den Zeitraum, der ihnen als Familienpflegezeit gewährt wurde, das gleiche Gehalt wie in der Familienpflegezeit.
- In der Nachpflegephase führt der Arbeitgeber die einbehaltenen Lohnbestandteile zur Tilgung des zinslosen Darlehens an das BAFZA ab.

Die Nachfrage hält sich unter diesen Voraussetzungen sehr in Grenzen! „Bei 14 Großfirmen mit insgesamt 400.000 Beschäftigten, die das Modell anbieten, haben sich weniger als ein Dutzend Arbeitnehmer dafür entschieden, ergab eine Umfrage der *Mittelbayerischen Zeitung*.“ DPA-Meldung vom 23.08.2012.

**FAZIT:** Die vorliegenden Gesetze gehen zumindest teilweise an den Erfordernissen, die sich durch eine alternde Gesellschaft ergeben, vorbei.

Zum Einen muss man sich das reduzierte Einkommen während der Familienpflegezeit leisten können; zum Anderen dürfte es gerade für ältere Beschäftigte schwierig sein, das Wertguthaben vor Renteneintritt auszugleichen. Wünschenswert ist die Zusammenfassung dieser Regelungen in einem einheitlichen und aus Sicht der Betroffenen sozialverträglicheren Gesetz.

**HINWEIS:** Wertvolle Informationen findet man unter [www.zqp.de](http://www.zqp.de), dem „Zentrum für Qualität in der Pflege“.



# 2012 geht's los – das Renteneintrittsalter steigt an

In diesem Jahr hat sie begonnen – die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters.

Wir wissen es ja schon lange, aber seit diesem Jahr bekommen es die angehenden RentnerInnen direkt zu spüren. Der Jahrgang 1947, ist der erste Jahrgang bei dem das Renteneintrittsalter erhöht wird. Um einen Monat nur, aber ansteigend für die folgenden Jahrgänge bis dann der Jahrgang 1964 das neue Regelrenteneintrittsalter von 67 Jahren erreicht hat.

Ein „Bonbon“ gibt's für die besonders langjährig Versicherten. Die dürfen sich weiterhin mit 65 an der ungekürzten Rente erfreuen.

Dazu müssen sie aber 45 Versicherungsjahre nachweisen und dass muss Mann oder Frau erst mal zusammenbringen.

Wer studiert, Zeiten der Kindererziehung oder Pflegezeiten hat, wer durch Arbeitslosigkeit oder Minijobs keine durchgängige Erwerbsbiographie hat, wird kaum in der Lage sein, auf die nötigen 45 Versicherungsjahre zu kommen. Das Schaffen vielleicht eine Handvoll der jetzt 50 jährigen, aber spätere Generationen haben da kaum eine Chance.

**Betrachten wir die Situation der Menschen mit Behinderungen:**



Quelle: IG Metall

Hier steigt der Rentenbeginn ohne Abschläge stufenweise von 63 auf 65 und mit Abschlägen von 60 auf 62 Jahre beginnend ab dem Jahrgang 1952.

Im Gegensatz zur Regelaltersrente, bei der sich, bei einer früheren Inanspruchnahme der prozentuale Abschlag erhöht (von 7,2% bis 14,4%), wird, bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente für schwerbehinderte Menschen der prozentuale Abschlag bei 10,8 % festgeschrieben. Hier ändert sich der vorzeitige Rentenbezug. Er liegt dann zwischen 60 Jahren und 1 Monat und 61 Jahre und 10 Monate.

Wenn ihr persönlicher Rentenzugang möglich ist, sehen sie in ihrer jährlichen Renteninformation der deutschen Rentenversicherung. Hier finden sie das Datum, wann sie in die Regelaltersrente gehen können. Dabei ist eine Schwerbehinderung nicht berücksichtigt. Diese Information bekommt die Rentenversicherung auch nicht automatisch, sondern das müssen sie ihr mitteilen. Das reicht allerdings auch noch zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Es muss bei Renteneintritt mindestens ein GdB von 50 vorliegen.

Weiterhin sehen sie hier ihren aktuellen Anspruch im Falle einer Erwerbsminderungsrente, ihre derzeit erworbenen Ansprüche ohne weitere Einzahlung und die Berechnung, wenn sie weiterhin so einzahlen wie heute. Und dann gibt es so nette Rechnungen bei einer angenommenen jährlichen Rentenanpassung von ein bis zwei Prozent.

Bei den derzeitigen Rentenanpassungen, eher ein utopischer Wert. Soviel zur Renteninformation.

**Das heißt also, wir müssen länger arbeiten oder größere Rentenverluste in Kauf nehmen.**

Die Auswirkung dieser „Rentenkürzung“ wird umso dramatischer betrachtet man sich die steigende Anzahl von Anträgen auf Erwerbsminderungsrenten. Die Berufsunfähigkeitsrente gibt es nicht mehr. Es kann auf jede Tätigkeit verwiesen werden, ob es diese Arbeitsplätze gibt oder nicht.

Eine volle Erwerbsminderungsrente bekommt nur, wer nicht mehr in der Lage ist eine Tätigkeit bis unter 3 Stunden auszuüben. Eine teilweise Erwerbsminderungsrente bekommt, wer noch von 3 bis unter 6 Stunden einsetzbar ist. Einen Berufsschutz haben nur noch die Jahrgänge bis 1961.

Trotz dieser schwierigen Zugangskriterien wurden, im Jahr 2011, **178 497** Rentenansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit neu bewilligt.

Das Zugangsalter betrug durchschnittlich 49,9 Jahre bei Frauen und 51,1 Jahre bei Männern.

**73 273** Anträge hatten die Diagnose „psychische Erkrankung“ und stellten damit mit Abstand den größten Anteil.

(Quelle: Deutschen Rentenversicherung)

In Anbetracht dieser dramatischen Entwicklung, denn hier sind es nur die Zahlen der bewilligten Rentenansprüche, ist die Erhöhung des Renteneintrittsalters erst recht eine Farce.





# 3. Dezember

## Internationaler

## Tag der Menschen mit Behinderung

*Wir geben euch ein Gesicht*

**Nicht vergessen:**

**Der 3. Dezember ist der Internationale Tag der Menschen mit Behinderungen.**

### TIPP

Bei Umzug ins Ausland vor oder während des Bezugs einer Rente kann dies gravierende Auswirkungen auf den späteren oder laufenden Rentenbezug haben.

So kann es, beispielsweise bei einem Umzug in ein Land außerhalb der EU passieren, dass man nicht mehr als schwerbehindert nach deutschem Recht gilt und deshalb die vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung

nicht wie geplant beantragen kann. Das gilt auch bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland während des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente.

Wir empfehlen vor einem Umzug ins Ausland, sich rechtzeitig über die Auswirkungen auf die Rentenansprüche und die Kranken- und Pflegeversicherung zu informieren